



Pressemitteilung der Gemeinde Egelsbach

Verkehrsberuhigte Bereiche; Parken nur innerhalb gekennzeichnetener Flächen

Im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitet ist der Begriff „Spielstraße“. Die Straßen oder Bereiche, die mit den Verkehrszeichen 325 ausgewiesen sind, werden jedoch nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ bezeichnet. Innerhalb dieser Verkehrsberuhigten Bereichen gelten gleich 5 Verkehrsregeln:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Aufgrund von Problemen beim Befahren der Verkehrsberuhigten Bereiche durch Fahrzeuge der Abfallentsorgung, sieht sich der Fachdienst Sicherheit & Mobilität der Gemeinde Egelsbach veranlasst, insbesondere auf die Regelung zum Parken hinzuweisen. Die betreffenden Straßen sind meist so gestaltet, dass die Fahrbahnbreite geradeso für ein Parken ausreicht, berichtet Fachdienstleiter Werner Schaffner. Daher ist es wichtig, dass die Fahrzeuge vollständig innerhalb der Parkkennzeichnung abgestellt werden, mitunter muss man beim Einparken dicht an die Einfriedungen von Privatgrundstücken heran.

Das ordnungsgemäße Parken innerhalb gekennzeichnetener Parkflächen ist jedoch nicht nur zu den Terminen der Abfallentsorgung wichtig, sondern auch zu anderen Zeiten. Während die Termine der Abfallentsorgung planbar sind, kann es jederzeit erforderlich werden, dass Rettungsfahrzeuge auch durch verkehrsberuhigte Straßen fahren müssen, dies geht nur, wenn für diese Fahrzeuge genügend Restfahrbahnbreite zur Verfügung steht.

Egelsbach, den 02.03.2021

